

**SATZUNG**  
des  
**Yachtclub Bullenhausen**  
e.V.

*(Neufassung vom 05.04.2024)*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Genderklausel:</b> .....	<b>2</b>
<b>Präambel:</b> .....	<b>2</b>
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 <i>Name</i> .....	3
§ 2 <i>Zweck des Vereins</i> .....	3
§ 3 <i>Gemeinnützigkeit</i> .....	3
§ 4 <i>Verbandsmitgliedschaften</i> .....	4
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b> .....	<b>5</b>
§ 5 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i> .....	5
§ 6 <i>Arten der Mitgliedschaft</i> .....	5
§ 7 <i>Beendigung der Mitgliedschaft</i> .....	6
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>8</b>
§ 8 <i>Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug</i> .....	8
§ 9 <i>Arbeitsleistung</i> .....	8
§ 10 <i>Liegeplatzordnung</i> .....	8
§ 11 <i>Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</i> .....	9
§ 12 <i>Ordnungsgewalt des Vereins</i> .....	9
<b>D. Organe des Vereins</b> .....	<b>10</b>
§ 13 <i>Die Vereinsorgane</i> .....	10
§ 14 <i>Die Mitgliederversammlung</i> .....	10
§ 15 <i>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</i> .....	12
§ 16 <i>Der Vorstand</i> .....	13
<b>E. Vereinsjugend</b> .....	<b>15</b>
§ 17 <i>Vereinsjugend</i> .....	15
<b>F. Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>15</b>
§ 18 <i>Kassenprüfung</i> .....	15
§ 19 <i>Vereinsordnungen</i> .....	15

<b>§ 20 Haftung</b> .....	16
<b>§ 21 Datenschutz</b> .....	16
<b>G. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>17</b>
<b>§ 22 Auflösung des Vereines</b> .....	17
<b>§ 23 Gültigkeit dieser Satzung</b> .....	17
<b>§ 24 Änderungen dieser Satzung durch den Vorstand</b> .....	17

**Genderklausel:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

**Präambel:**

Der Verein YACHTCLUB BULLENHAUSEN E.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen so wie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Mitarbeitenden und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Er tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Personen die im Verein führende Tätigkeiten ausüben sollen die Voraussetzungen des §72a-SGB-VIII erfüllen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

# **A. Allgemeines**

## **§ 1 Name**

Der am 19.02.1974 gegründete Verein führt den Namen:

**Yachtclub Bullenhausen e.V.**

Abgekürzt: **YCB e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Seevetal-Bullenhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nr. VR 110007 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vereinsstander hat einen blauen Rand um eine gelbe Fläche, auf welcher ein Wappen abgebildet ist, welches ein gold-gelbes Schiff auf blauem Wasser vor rotem Hintergrund zeigt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der YCB e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Wassersportes. Dieses soll erreicht werden durch:

- a) Segeln und Wassersport
- b) Veranstaltung und Teilnahme an Wettfahrten auf der Elbe und auf See
- c) Seglerische, seemännische und navigatorische Ausbildung, sowie Abhaltung entsprechender Kurse einschließlich der Prüfungen
- d) Ausbildung des Seglernachwuchses

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied

- a) Im Landessportbund Niedersachsen
- b) Im Kreissportbund Harburg-Land
- c) Im deutschen Segler Verband (DSV)

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstige Regelwerke der oben genannten Bünde und Verbände als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag.
- d) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft auf Probe für mindestens ein Jahr. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- e) Nach mindestens einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit über den Verbleib des neuen Mitgliedes im Verein.
- f) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- g) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des YCB e.V. gruppieren sich in

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### a) Aktive Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte und haben alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

#### b) Passive Mitglieder:

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins und des Wassersports im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie haben kein Stimmrecht.

c) Jugendmitglieder:

Jugendmitglieder sind Mitglieder der Jugendabteilung. Ihre Rechte und Pflichten regeln sich nach der Jugendordnung. Mitglieder der Jugendabteilung werden auf deren Antrag nach Vollendung des 18 Lebensjahres durch die Versammlung als aktive oder passive Mitglieder übernommen.

d) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden der Mitgliederversammlung zur Ernennung vom Vorstand vorgeschlagen. Sie zeichnen sich durch besondere Verdienste für den Verein aus. Die Versammlung stimmt mit einfacher Mehrheit über die Ernennung des vorgeschlagenen Mitgliedes zum Ehrenmitglied ab. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Vereinsbeitrages und von Arbeitsdiensten. Alle Rechte, insbesondere das Stimmrecht, bleiben erhalten. Näheres ist in der Ehrenmitgliedsordnung geregelt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- Durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Durch Ausschluss aus dem Verein
- Durch Streichung aus der Mitgliederliste
- Durch Tod

a) Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Austrittserklärung (Kündigung) muss spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein, um für das folgende Jahr gültig zu sein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge und geleisteter Einlagen.

b) Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- sich grob unsportlich verhält
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich (durch eingeschriebenen Brief) mit Gründen zuzuleiten. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

c) Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahme- und Liegeplatzgebühren, Umlagen (bis zu maximal 6 Jahresbeiträgen), sowie Benutzungsgebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren sind in der Gebührenordnung (die nicht Bestandteil der Satzung ist und über welche die Mitgliederversammlung entscheidet) festgelegt. Die gemeinsame Mitgliedschaft von Familien oder familienähnlichen Lebensgemeinschaften soll unterstützt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Beiträge und Gebühren werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

### **§ 9 Arbeitsleistung**

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, eine in der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestanzahl an Arbeitsstunden zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht erbracht, kann eine entsprechende Abgeltungsgebühr erhoben werden.

Die Organisation und der Ablauf der Arbeitsdienste ist in der Arbeitsdienstordnung (welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der Vorstand entscheidet) festgelegt.

### **§ 10 Liegeplatzordnung**

Die Liegeplätze des Hafens werden gemäß der Liegeplatzordnung (welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der Vorstand entscheidet) an Mitglieder und ggfs. auch an Nichtmitglieder gegen eine entsprechende Gebühr vergeben.

Die Höhe dieser Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.



## **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann nach Paragraphen § 7b zum Vereinsausschluss führen.

Gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten haben (sich zum Beispiel bei Vereins- und Sportveranstaltungen gegenüber Vereinsangehörigen oder außenstehenden Personen in unsportlicher oder ehrverletzender Weise betätigt oder geäußert haben oder gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane gehandelt haben oder einen Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen begangen haben), kann der Vorstand statt einem Ausschluss auch folgende Maßnahmen verhängen:

- a) zeitlich befristeter Entzug von Vereinsrechten wie Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, Fragerecht und Anwesenheitsrecht bei Vereinsveranstaltungen (wie z. Bsp. Mitgliederversammlungen).
- b) zeitlich befristete Sperrungen (des Liegeplatzanrechts, vom Sportbetrieb und/oder Vereinsveranstaltungen),
- c) Verweise und Abmahnungen aussprechen.

Das Verfahren (rechtliches Gehör, Bekanntmachung der Entscheidung, Berufung gegen die Entscheidung und Suspendierung) richten sich nach den Regularien über den Ausschluss.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 13 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- d) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines dieses erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 40% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Frist ergeben sich aus Absatz c).
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- g) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch

elektronische Stimmenabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- h) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Sollte ein Widerspruch erfolgen, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.
- j) Jedes Mitglied mit Stimmrecht nach § 6 hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- k) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen erhalten hat. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- l) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- m) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als

Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

- n) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung (welche nicht Bestandteil der Satzung ist und über die der Vorstand entscheidet) geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl des zu verwendenden Programmes) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- o) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- p) Im Übrigen gelten für die virtuelle beziehungsweise hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, Umlagen und mindestens zu leistender Arbeitsstunden
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
10. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 14 (I))

### **§ 16 Der Vorstand**

- a) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden, Ressort Hafen und Technik
  3. Vorsitzenden, Ressort Sport und AusbildungVorstandsmitglied für Finanzen  
Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes zusammen, darunter aber einer der Vorsitzenden, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden auf der Mitgliederversammlung in einem sich ein Jahr überschneidenden Wechsel gewählt. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden wird der 3. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit gewählt. Der 2. Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen werden um ein Jahr verschoben gewählt.
- d) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzungen oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- e) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- f) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- g) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist

- h) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt
- i) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- j) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderer elektronischen Medien fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung mitwirken. In Telefon oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail oder anderem Medium in Textform gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- k) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 17 Vereinsjugend**

- a) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugend Angelegenheiten des Vereins.
- b) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Kassenprüfung**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- b) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei die Amtszeit sich jeweils um ein Jahr überschneiden soll. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- c) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- d) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 19 Vereinsordnungen**

- a) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Gebührenordnung
  - c. Ehrenmitgliedsordnung

- d. Jugendordnung
- e. Hafengebriebsordnung
- f. Liegeplatzordnung
- g. Arbeitsdienstordnung

b) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 20 Haftung**

- a) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen gedeckt ist. Eine darüberhinausgehende Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern besteht nicht.
- b) Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in dem von ihm benutzten Anlagen abhandengekommen oder beschädigt worden sind.

### **§ 21 Datenschutz**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Den Organen des Vereins und allen ansonsten für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung bezogenen Zwecke zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- c) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn erforderlich.



## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereines**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- d) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

- a) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2024 beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **§ 24 Änderungen dieser Satzung durch den Vorstand**

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.